

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2008

### zur Genehmigung des Inverkehrbringens von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3046)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2008/575/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. August 2006 stellte das Unternehmen PhytoTrade Africa bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs einen Antrag auf Inverkehrbringen von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 12. Juli 2007 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle des Vereinigten Königreichs ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch in den vorgeschlagenen Verwendungsmengen für den menschlichen Verzehr unbedenklich ist.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 1. August 2007 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden gemäß dieser Bestimmung begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen des Erzeugnisses erhoben. Diese Einwände umfassten keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit. Gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 4 bedarf es jedoch einer Entscheidung der Kommission.

(5) Getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch entspricht den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch darf gemäß der Spezifikation im Anhang als neuartige Lebensmittelzutat in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

#### Artikel 2

Die Bezeichnung der mit dieser Entscheidung zugelassenen neuartigen Lebensmittelzutat, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels, das diese Zutat enthält, anzugeben ist, lautet „Baobab-Fruchtfleisch“.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Firma PhytoTrade Africa — London Office, Unit W215, Holywell Centre, 1 Phipp Street, London EC2A 4PS, Vereinigtes Königreich, gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2008

Für die Kommission  
Androulla VASSILIOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (Abl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

## ANHANG

**Spezifikation von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch****Beschreibung**

Die Früchte werden von Baobab-Bäumen (*Adansonia digitata*) geerntet. Die harten Schalen werden aufgebrochen und das Fruchtfleisch wird von den Samen und der Schale getrennt. Anschließend wird das Fruchtfleisch gemahlen, in grobe und feine Partikel getrennt (3 bis 600  $\mu$  groß) und verpackt.

**Typische Nahrungsbestandteile von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch**

Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g)	11,1-12,0
Protein (g/100 g)	2,03-3,24
Fett (g/100 g)	0,4-0,7
Asche (g/100 g)	5,5-6,6
Total carbohydrate (g/100 g)	78,3-78,9
Gesamtzucker (als Glucose)	16,9-25,3
Natrium (mg/100 g)	7,42-12,2

**Analytische Spezifikationen**

Fremdstoffe	höchstens 0,2 %
Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g)	11,1-12,0
Asche (g/100 g)	5,5-6,6